



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2024-GC-166

Initiative Spitalnotaufnahme 24/24 und nun? Für eine effiziente Spitalentwicklung

Urheber:	Savary Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	21.06.2024
Begründung:	21.06.2024
Überweisung an den Staatsrat:	21.06.2024
Antwort des Staatsrats:	29.10.2024

I. Zusammenfassung der Motion

In seiner am 21. Juni 2024 eingereichten und begründeten Motion schlägt Grossrat Daniel Savary vor, die Verfassung durch Hinzufügen der folgenden zwei Artikel zu ändern:

Artikel 68 Abs. 3

Die Leistungen werden auf Französisch und Deutsch erbracht.

Artikel 68 Abs. 4

Der Süden des Kantons verfügt über eine stationäre Akutversorgung.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend stellt der Staatsrat unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten fest, dass die Motion eine Teilrevision der Verfassung (KV) verlangt, was mit Artikel 69 Abs. 1 Bst. a Grossratsgesetz (GRG) vereinbar ist. Er erinnert daran, dass eine solche Revision gegebenenfalls vom Grossen Rat beschlossen und gemäss Artikel 103 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte dem Volk unterbreitet werden muss.

In der Begründung seiner Motion hält Savary fest, dass der Interpretationsspielraum der vorgeschlagenen Verfassungstexte gross genug sei, um sich den meisten möglichen Entwicklungen im Spitalsektor anzupassen und gleichzeitig die Mindestanforderungen einer effizienten Bevölkerungsversorgung zu gewährleisten. Seiner Meinung nach könnte, was den Süden des Kantons betrifft, ein zentrales Spital in Freiburg den gesamten Kanton versorgen, sofern es richtig dimensioniert ist und die Transportkette jederzeit effizient arbeitet. Aber auch ein zweiter Spitalstandort im Süden, öffentlich oder privat, könnte mit demselben Verfassungsartikel in Betracht gezogen werden.

Nun verpflichtet Artikel 68 Abs. 1 KV den Staat, dafür zu sorgen, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind. Diese Verpflichtung umfasst die stationäre Akutversorgung für die gesamte Bevölkerung auf dem ganzen Kantonsgebiet; sie wird zudem durch den neuen Artikel 68 Abs. 1a verstärkt, der in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 angenommen wurde

und vom Staat verlangt, die Notfallpflege rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche in allen Regionen des Kantons sicherzustellen. Die Einführung eines zusätzlichen Verfassungsartikels, der auf eine bestimmte Region und einen bestimmten Pflegebereich beschränkt ist, ist daher überflüssig.

Was die sprachliche Organisation der Spitaltätigkeiten betrifft, so muss die Zweisprachigkeit des Kantons gemäss Artikel 25 Abs. 3 des Gesetzes über das freiburger Spital (HFRG) bereits heute berücksichtigt werden; es sei darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung im Rahmen des Gegenvorschlags zur Verfassungsinitiative «Für bürgernahe öffentliche Spitalnotaufnahme 24/24» ausgeweitet wurde. Ausserdem hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 9. September 2022 den Auftrag 2021-GC-123 «Sicherstellung einer gleichwertigen Gesundheitsversorgung in beiden Sprachen» angenommen; der Auftrag verlangt vom Staatsrat, auf mehreren Ebenen Massnahmen umzusetzen, um die Zweisprachigkeit bei der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten und zu verbessern; ein entsprechender Bericht wird dem Grossen Rat noch unterbreitet. Schliesslich muss das HFR dafür sorgen, dass die Patientin oder der Patient verstanden wird und alle Informationen, die zu ihrer oder seiner Versorgung nötig sind, erhalten kann (Art. 6 Abs. 5 HFRG). Diese Verpflichtung gilt für alle Patientinnen und Patienten, nicht nur für deutsch- und französischsprachige Personen.

Entsprechend ist der vorgeschlagene Verfassungsartikel aufgrund der bestehenden Verpflichtungen (Art. 25 Abs. 3 HFRG) überflüssig, und unter dem Gesichtspunkt der Pflichten gegenüber den Patientinnen und Patienten (Art. 6 HFRG) zu simpel und fragwürdig.

Abschliessend schlägt der Staatsrat vor, die Motion abzulehnen.